

## MERKBLATT EINTRITT IN DIE PENSIONS KASSE

---

Dieses Merkblatt richtet sich an diejenigen Personen, welche bei den angeschlossenen Vorsorgewerken der ALVOSO LLB für die Verarbeitung der Versichertendaten verantwortlich sind. Es dient als Leitfaden und zeigt Ihnen die Möglichkeiten, die Konsequenzen und die Pflichten auf, die sich durch die Anwendung der Gesetze und reglementarischen Grundlagen ergeben. Es können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Massgebend sind im Einzelfall die Reglemente und die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Bundes.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen haben wir auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet und weisen deshalb darauf hin, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

### Gesetzliche Grundlagen

Auf den 1. Januar 1985 wurde das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft gesetzt. Seither sind alle Firmen gesetzlich verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer entweder eine Pensionskasse zu gründen oder sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben dieses Gesetzes und den dazugehörigen den Verordnungsbestimmungen (BVV 2).

### Voraussetzungen für den Eintritt

Wer muss wann versichert werden?

Der Arbeitnehmer muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, damit er der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht:

- Der Arbeitnehmer hat das 17. Altersjahr vollendet (analog der AHV). Einfach gerechnet: Aktuelles Jahr Geburtsjahr = 18 = Versicherungspflicht ab 01.01.
- Der AHV-Jahreslohn (= Monatslohn X 12 oder 13) liegt über der Eintrittsschwelle von zurzeit CHF 22'050. Ob die Eintrittsschwelle für Ihre Firma relevant ist, ist im Vorsorgeplan unter Punkt „Versichertenkategorie“ festgehalten und kann von der gesetzlichen Vorgabe abweichen.

Alle Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag sind ab dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses zu versichern – auch während der Probezeit. Erfolgt die Arbeitsaufnahme während des Monats bis und mit dem 15. Tag, wird der Arbeitnehmer ab dem 1. Tag dieses Monats versichert. Beginnt die Arbeitsaufnahme am 16. Tag oder später, wird er auf den nächsten Monatsbeginn versichert.

Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag bis 3 Monate müssen nicht versichert werden. Wird der Arbeitsvertrag während dieser 3 Monate jedoch verlängert, ist die Anmeldung ab dem Zeitpunkt der Verlängerung vorzunehmen.

Erfüllt der Arbeitnehmer eine der nachfolgenden Voraussetzungen, dann kann er nicht in der beruflichen Vorsorge versichert werden:

- Arbeitnehmer, welche zu mehr als 70% invalide sind.
- Arbeitnehmer, welche beim Arbeitsantritt das 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr bereits zurückgelegt haben.



Wer muss wie versichert werden?

- Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres wird der Arbeitnehmer in die Risikoversicherung aufgenommen (Aktuelles Jahr - Geburtsjahr = 18).
- Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres wird der Arbeitnehmer in die Sparversicherung aufgenommen (Aktuelles Jahr - Geburtsjahr = 25). Das genaue Alter für den Beitritt in die Sparversicherung für Ihre Firma ist im Vorsorgeplan unter Punkt „Beginn/Ende der Vorsorge“ festgehalten und kann von der gesetzlichen Vorgabe abweichen.
- Arbeitnehmer, welche das 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr erreicht haben (letzter Tag des Geburtsmonats) und weiterarbeiten möchten, benötigen dazu die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers.

## Administrativer Ablauf

Damit die Verarbeitung des Eintrittes reibungslos abläuft empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Unter [www.alvosio-pensionskasse.ch/infocenter/arbeitgeber/meldungen-merkblaetter](http://www.alvosio-pensionskasse.ch/infocenter/arbeitgeber/meldungen-merkblaetter) - finden Sie die Eintrittsmeldung.
- Als Arbeitgeber füllen Sie diese gleich am Computer aus, drucken das Formular aus und unterschreiben es. Am ersten Arbeitstag übergeben Sie das Formular dem Arbeitnehmer mit der Bitte, das Formular mit den fehlenden Angaben zu ergänzen und es an uns zu schicken.
- Der Arbeitnehmer kontrolliert die Angaben auf dem Eintrittsformular und unterschreibt dieses.
- Ist die Eintrittsmeldung bei uns eingetroffen, wird sie im Verwaltungssystem erfasst und die notwendigen Unterlagen versandt.
- Sie als Arbeitgeber erhalten einen Brief mit dem Versicherten-Verzeichnis, worauf Sie die Gesamtbeiträge und den monatlichen Abzug für den Arbeitnehmer sowie die versicherten Leistungen ersehen können.
- Den Arbeitnehmer informieren wir direkt. Er erhält von uns ebenfalls einen Brief, einen Vorsorgeausweis, eine Kopie des Vorsorgeplanes Ihrer Firma und - wenn er altersmässig in der Sparversicherung versichert wird - einen Einzahlungsschein, damit er die Austrittsleistung der vorherigen Pensionskasse überweisen lassen kann.
- Mit der nächsten Quartalsrechnung werden Ihnen die Beiträge des neuen Arbeitnehmers in Rechnung gestellt.

## Eintrittsmeldung - Begriffe

Damit wir die Erfassung im Verwaltungssystem richtig machen können, sind wir darauf angewiesen, dass die Eintrittsmeldung vollständig, korrekt und gut leserlich ausgefüllt wird. Das erspart Ihnen und uns viel Zeit.

Personalien

Heiratsdatum:	Das Heiratsdatum ist sehr wichtig. Sollte es zu einer Scheidung kommen, wird dieses Datum für die Berechnung der Austrittsleistung während der Ehedauer benötigt.
Vers. Nummer:	Ist die neue Sozialversicherungs-Nummer nicht bekannt, sollte hier die alte AHV-Nummer erfasst werden.
Beschäftigungsgrad:	Er dient meistens nur informativen Zwecken. Wird jedoch im Vorsorgeplan der Beschäftigungsgrad berücksichtigt (z.B. Anpassung Koordinationsabzug), ist er sehr wichtig.
Sprache:	Dient dem Druck von Vorsorgeausweisen. Diese können in Deutsch oder Englisch erstellt werden.
Unterstützungspflicht:	Unterstützungspflichtig ist, wer verheiratet ist, einen eingetragenen Lebenspartner und/oder Kinder hat.
UVG-versichert:	Alle Arbeitnehmer sind von Gesetzes wegen durch den Arbeitgeber gegen Unfall zu versichern (Betriebsunfall). Jene Arbeitnehmer, welche mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind ebenfalls durch den Arbeitgeber gegen Nichtbetriebsunfall zu versichern.



## Eintrittsdaten / Lohnangaben / Berufliche Tätigkeit

- Eintritt in die Firma: Datum des 1. Arbeitstages
- Versicherungsbeginn: Erfolgt die Arbeitsaufnahme während des Monats bis und mit dem 15. Tag, wird der Arbeitnehmer ab dem 1. Tag dieses Monats versichert. Ist die Arbeitsaufnahme hingegen der 16. Tag oder später, wird er auf den nächsten 1. versichert.
- AHV-Lohn  
Monatslohn: Es wird der Lohn angegeben, welcher für das ganze Jahr erzielt wird bzw. bei unterjährigem Arbeitsbeginn erzielt würde: Monatslohn X 12 = AHV-Jahreslohn oder mit einem 13. Monatslohn: Monatslohn X 13 = AHV-Jahreslohn.  
Stundenlohn: Bei Arbeitnehmern, welche im Stundenlohn angestellt sind, empfehlen wir eine Annahme zu treffen, wie viel sie arbeiten und uns diese Lohnsumme zu melden. Nach ca. 3 Monaten sollte diese Annahme überprüft werden. Wenn sich der Lohn um mehr als 10% verändert, melden Sie uns die Änderung mit einem Mutationsformular. Anfangs Dezember sollte jeweils nochmals eine Überprüfung des erzielten Lohnes stattfinden und die Lohnänderung, falls sie mehr als 10% abweicht, rückwirkend gemeldet werden.  
Generell: Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich oder unregelmässig ausbezahlt werden, werden nicht in den AHV-Jahreslohn eingerechnet.
- Berufliche Tätigkeit: Angabe gemäss Arbeitsvertrag.

### Arbeitsfähigkeit

Sollte der Arbeitnehmer nicht voll arbeitsfähig sein, ist die Frage mit Nein zu beantworten. Wenn ein Antrag für eine Rente gemacht wurde, ist es für uns wichtig zu wissen, bei welcher Institution. Sollte ein Entscheid vorliegen, ist eine Kopie von diesem unbedingt beizulegen.

### Gesundheitserklärung

Die korrekte Beantwortung der Fragen hilft uns im Falle einer Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit abzuklären, welche Institution leistungspflichtig ist. Sollte durch unseren Rückversicherer festgestellt werden, dass die Angaben nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden, kann der Rückversicherer eine Verletzung der Anzeigepflicht geltend machen, was zu Leistungskürzungen bzw. zur Verweigerung von Leistungen führen kann.

### Bisherige Vorsorgeverhältnisse

Die Angaben zu einem allfälligen WEF-Vorbezug bzw. zur WEF-Verpfändung sind wichtig für Sie und für uns. So wird gewährleistet, dass gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

## Wichtig, zu wissen...

Je schneller wir die Eintrittsmeldung erhalten, umso schneller können wir Ihnen das Versicherten-Verzeichnis mit dem monatlichen Abzug für Ihre Lohnverarbeitung zukommen lassen.

Beachten Sie bitte, dass wir alle Eintrittsmeldungen vor der monatlichen oder quartalsweisen Rechnungsstellung erhalten. So ist gewährleistet, dass die Rechnung den aktuellen Personalbestand widerspiegelt und somit zeitnah ist. Grosse Nachbelastungen werden auf diese Weise vermieden.

Bei unterjährigen Eintritten werden Beiträge nur für diejenigen Monate ab Eintritt bis 31.12. bzw. bis zu einem allfälligen Austritt belastet.